

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Fischereigesetz

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 47/2000 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 12/2026

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 30

Inkrafttretensdatum

20.02.2026

Index

72 Jagd und Fischerei

Text

§ 30*)

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) das Fischereirevier weder selbst bewirtschaftet noch an eine geeignete Person verpachtet (§ 8 Abs. 1 und 2),
 - b) es entgegen dem § 9 Abs. 1 bis 3 unterlässt, einen geeigneten Fischereiverwalter zu bestellen oder diesen abzuverufen,
 - c) den Fischfang ohne die erforderliche Berechtigung nach § 12 Abs. 1 ausübt,
 - d) entgegen dem § 12 Abs. 2 oder 3 eine Erlaubnis erteilt,
 - e) entgegen dem § 16 Fische aussetzt,
 - f) entgegen dem § 18 in Hochgebirgsseen die Fischerei ausübt,
 - g) seinen Pflichten nach § 19 Abs. 2 nicht nachkommt,
 - h) es entgegen den §§ 20 und 21 Abs. 1 und 2 unterlässt, einen Fischereiaufseher zu bestellen,
 - i) der Pflicht, seine Identität und seine Berechtigung zur Ausübung des Fischfangs nach § 22 Abs. 3 lit. b nachzuweisen, oder einer Aufforderung nach § 22 Abs. 4 nicht nachkommt,
 - j) eine Überprüfung nach § 22 Abs. 3 lit. b oder eine Durchsuchung nach § 22 Abs. 3 lit. c nicht duldet,
 - k) die in Entscheidungen, welche aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen ergangen sind, enthaltenen Verfügungen nicht befolgt,
 - l) seinen Pflichten nach §§ 8 Abs. 4 erster Satz, 9 Abs. 5, 10 Abs. 3, 12 Abs. 4 oder 5, 14 Abs. 4 zweiter Satz sowie 21 Abs. 3 letzter Satz und 4 nicht nachkommt,

m) die in Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, enthaltenen Gebote oder Verbote nicht befolgt.

(2) Übertretungen nach Abs. 1 lit. a bis k sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen.

(3) Übertretungen nach Abs. 1 lit. l und m sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu bestrafen.

(4) Gegenstände, die von einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 lit. c oder m herrühren oder hiezu benützt wurden, können für verfallen erklärt werden.

(5) Der Versuch ist strafbar.

*) Fassung LGBI.Nr. 44/2013, 80/2016, 12/2026

Im RIS seit

19.02.2026

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2026

Gesetzesnummer

20000571

Dokumentnummer

LVB40045598